

Düsseldorf, den 02. November 2009

An  
Oberbürgermeister  
Dirk Elbers  
Vorsitzender des Rates

## **Antrag**

Antrag der SPD-Ratsfraktion:

### **Klimafreundliches Düsseldorf: Fernwärmesatzung**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Elbers,

die SPD-Ratsfraktion bittet Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Ratssitzung am 12. November 2009 zu nehmen und abstimmen zu lassen:

**Der Rat der Stadt beauftragt die Verwaltung mit der Erarbeitung einer Fernwärmesatzung für die Düsseldorfer Innenstadt sowie Nahwärmevorranggebiete in den Stadtteilen, die über dezentrale Nahwärmenetze versorgt werden. Ziel dieser Maßnahmen ist eine deutliche Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (Klimaschutz) sowie von Luftschadstoffen in der Landeshauptstadt Düsseldorf.**

### **Sachdarstellung:**

Die an den Standorten „An der Lausward“ sowie an der Müllverbrennungsanlage Flingern betriebenen Heizkraftwerke erreichen bei der Erzeugung von Fernwärme einen KWK-Anteil (KWK = Kraft-Wärme-Kopplung) von rd. 90 %, womit weite Teile der Düsseldorfer Innenstadt umweltfreundlich mit Fernwärme versorgt werden könnten. Deshalb sollte der Einsatz von dezentral betriebenen Wärmeversorgungsanlagen innerhalb von festgelegten Fern- und Nahwärmevorranggebieten ausgeschlossen sein. Aufgrund des besseren Wirkungsgrades eines Fernwärmeversorgungssystems gegenüber einer dezentral betriebenen Wärmeversorgungsanlage hat diese eine deutlich bessere Umweltbilanz (effizientere Energienutzung = geringerer CO<sub>2</sub>-Ausstoß).

Dennoch bestehen innerhalb der Stadtverwaltung erhebliche Bedenken gegen einen Anschlusszwang im Bereich wirtschaftlich erreichbarer Fernwärmeversorgungsnetze, weil dort befürchtet wird, dass potentielle Projektentwickler einen Anschlusszwang an ein Fernwärmenetz Wert mindernd auslegen würden. Dadurch werden die vom Rat

der Stadt beschlossenen Klimaschutzziele für die Landeshauptstadt Düsseldorf konterkariert und notwendigen Investitionen in Nah- und Fernwärmenetze die wirtschaftliche Basis entzogen. Selbst bei Bauprojekten in räumlicher Nähe zu Fernwärmeerzeugungsanlagen (z. B. im Hafen) werden von der Verwaltung zum Schutz privater Interessen großzügige Befreiungen vom Anschlusszwang mit dem Argument ausgesprochen, dass an dieser Stelle alternativen Wärmeversorgungsstechnologien der Vorzug zu geben sei.

Zudem wird vielfach ins Feld geführt, dass ein Anschlusszwang gegenüber Privatinteressen nicht durchgesetzt werden kann, obwohl die Durchsetzung eines Anschlusszwanges vom Satzungsgeber nicht gegen geltendes Recht verstößt.

Zur Frage der Rechtmäßigkeit eines kommunalen Anschlusszwanges aus Gründen des Klimaschutzes hat das Bundesverwaltungsgericht im Jahre 2006 bestätigt, dass ein Anschlusszwang für Fernwärme wirksam ist. Demnach ist die Satzung einer Gemeinde über die Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwangs an die öffentliche Fernwärmeversorgung mit Bundes- und Europarecht vereinbar, wenn sie aus Gründen des Klimaschutzes erlassen wird.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Urteilsbegründung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es dem Landesgesetzgeber frei steht, eine Kommune zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen mit zusätzlichen Befugnissen auszustatten, um damit der gültigen Staatszielbestimmung eines nachhaltigen Klimaschutzes Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

**Günter Wurm**

**Beratungsfolge:**

Gremium	Sitzungsdatum	Ergebnis
Rat	-/- <sup>1</sup>	-/- <sup>2</sup>

1) Die Sitzung wurde zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Vorlage noch nicht geplant.

2) Das Beratungsergebnis wurde zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Vorlage noch nicht erfasst.

Anlagen:  beigefügt  nicht vorhanden

Nr.	Anlage
-----	--------